



Verbindliche Selbsterklärung zur Einstufung der Beitragsfestsetzung

Kind

Name, Vorname:	Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich	Geb.-Datum:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):		
Besucht folgende Einrichtung:	ab dem:	
DRK Krippe 8 – 14 Uhr	☐	
DRK Krippe 8 – 16 Uhr	☐	
St. Michaelis Krippe 8 – 14 Uhr	☐	
Kinderhof Steddorf 8 – 14 Uhr	☐	

Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname:	Anrede: ☐ Frau ☐ Herr	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	Telefon:	
☐ Arbeitnehmer/-in	☐ Selbstständig	☐ Auszubildende/-r
☐ geringfügig beschäftigt	☐ nicht erwerbstätig	
☐ Elternzeit bis voraussichtlich: _____ Arbeitsaufnahme wird umgehend bekannt gegeben.		

Sorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname:	Anrede: ☐ Frau ☐ Herr	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	Telefon:	
☐ Arbeitnehmer/-in	☐ Selbstständig	☐ Auszubildende/-r
☐ geringfügig beschäftigt	☐ nicht erwerbstätig	
☐ Elternzeit bis voraussichtlich: _____ Arbeitsaufnahme wird umgehend bekannt gegeben.		

Angaben zu weiteren Kindern, die im Haushalt leben

Name des Kindes:	Geburtsdatum:	Besucht das Kind eine Krippe/Kindergarten	
		JA	NEIN

Nachweis des Jahreseinkommens:

Maßgebend sind die Einkünfte in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn Ihr Einkommen im laufenden Jahr auf Dauer höher oder niedriger ist (z.B. durch Arbeitgeberwechsel/Arbeitsaufnahme etc.) ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen. Hinzuzurechnen sind dann auch die Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, die aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld).

Art der Einkünfte		Sorge- berechtigte/-r 1	Sorge- berechtigte/-r 2	Bitte nachweise durch:
1.0	Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit	€	€	Dezemberabrechnung/ letzte Gehaltsabrechnung
1.1	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	€	€	Steuerbescheid
1.2	Steuerfreies Einkommen	€	€	Gehaltsabrechnung(en) o.Ä.
1.3	Minijob / geringfügige Beschäftigung	€	€	Dezemberabrechnung / letzte Gehaltsabrechnung
1.4	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung	€	€	Steuerbescheid
1.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen	€	€	Steuerbescheid
1.6	Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft	€	€	Steuerbescheid
1.7	Unterhaltsleistung	€	€	z.B. Kontoauszüge / Unterhaltsurkunde
1.8	Arbeitslosengeld nach SGB III / ALG II / Sozialgeld nach SGB II	€	€	Leistungsbescheid(e)
1.9	Krankengeld	€	€	Krankengeldbescheid(e)
1.10	Wohngeld	€	€	Wohngeldbescheid(e)
1.11	Sozialhilfe nach SGB XII Asylleistungen	€	€	Leistungsbescheid(e)
1.12	Ausbildungsförderung	€	€	z.B. BAföG-Bescheid(e)
1.13	Elterngeld / Betreuungsgeld	€	€	Leistungsbescheid(e)
1.14	Sonstige Einkünfte	€	€	Geeignete Belege
Einkommen - Gesamtsumme:		€	€	
2.0	Werbungskosten (gem. EStG) - Pauschale -	€	€	
2.1	Werbungskosten gem. Einkommenssteuerbescheid	€	€	Steuerbescheid
2.2	Kinderfreibetrag / Erziehungs- freibeträge (gem. §32 EStG)	€	€	
2.3	sonstiges	€	€	Geeignete Belege
Aufwendungen - Gesamtsumme:		€	€	
3.0	Einkommen Gesamtsumme (1.0 – 1.14)	€	€	
3.1	Abzüglich Aufwendungen Gesamtsumme	€	€	
3.2.1	Anzurechnendes Einkommen	€	€	

Einkommensveränderungen, die zu Gebührenänderungen führen, werden der Gemeinde Bienenbüttel unverzüglich mitgeteilt. Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Gemeinde Bienenbüttel die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/-r 1

Unterschrift Sorgeberechtigte/-r 2

Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren in der Gemeinde Bienenbüttel (KiGa-Gebührenrichtlinien)

Allgemeine Regelungen

1. Für den Besuch eines Kindergartens (bei einer Betreuung über 8 Stunden/tgl.) oder einer Kinderkrippe werden Gebühren (Elternbeiträge) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus den angefügten Beitragsstaffel.
2. Die auf Grundlage des § 22 des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ erstellten Gebührentabellen gelten für Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bienenbüttel haben. Für andere Kinder ist jeweils die Höchstgebühr zu entrichten.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Kinderkrippe. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats oder zu Beginn des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind dem Kindergarten/der Kinderkrippe vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen den Kindergarten/die Kinderkrippe nicht besuchen kann oder der Kindergarten/die Kinderkrippe auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
5. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag die Kinder im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenschuldner stufen sich bei der Aufnahme des Kindes und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Selbsterklärung in die für sie maßgebliche Gebührenstufe ein. Entsprechende Einkommensnachweise sind bei Abgabe der Selbsterklärung vorzulegen. Wird keine Selbsterklärung abgegeben bzw. fehlen die entsprechenden Einkommensnachweise, ist die Gebühr der höchsten Stufe zu entrichten.
7. Einkommensveränderungen, die zu einer Gebührenänderung führen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei der Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt.
8. Die Gebührenschuldner haben bei der Erklärung über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben zu versichern und sich dahingehend zu verpflichten.
9. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gemäß dem Einkommensteuergesetz, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) und der Werbungskosten. Werbungskosten, die über der gesetzlichen Pauschale liegen, sind durch einen entsprechenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
10. Verluste aus anderen Einkommensteuerarten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltungsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen der Haushaltsangehörigen, mit Ausnahme des Kindergeldes. Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Hiervon ist ein Sockelbetrag von 600,00 Euro freigestellt.
11. Als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist das zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbsterklärung maßgebliche, steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen.
12. Bei Selbständigen ist als anrechnungsfähiges Einkommen der Gewinn aufgrund der Gewinnermittlung gemäß der §§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde zu legen.
13. Haushaltsangehörige sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren Kindergeld berechtigter Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.
14. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern in der Kinderkrippe ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% der für das 1. Kind maßgeblichen Gebühr. Ab dem 4. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
15. Kinder, für die ab dem 3. Lebensjahr aufgrund der Beitragsfreiheit bereits eine Finanzhilfe des Landes gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Vergünstigungen, bei gleichzeitigem Besuch von Kindern im Kindergarten bzw. Kinderkrippe, nicht berücksichtigt.
16. Die von den Sorgeberechtigten erklärte oder von der Gemeinde festgesetzte Gebühr wird dem Träger des Kindergartens mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
17. Bezieher in Bedarfsgemeinschaften, sowie Alleinerziehende von Leistungen nach dem:
 - Sozialgesetzbuch II (SGB II), entsprechend
 - Arbeitslosengeld II
 - Sozialgesetzbuch III (SGB III), entsprechend Arbeitslosengeld I
 - Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), entsprechend Grundsicherung (Sozialhilfe)
 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

können nur unter Vorlage der notwendigen Unterlagen einen Antrag auf Herabsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages stellen, wenn entsprechend die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei Bedarfsgemeinschaften müssen die Leistungen nach dem SGB II, III und XII, sowie nach dem AsylbLG überwiegend (mehr als 50%) des Bruttogesamteinkommens der maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft ausmachen.
- b) Bei Alleinerziehenden gilt die Regelung für Bedarfsgemeinschaften nicht; hier reicht der Nachweis des Bezuges der entsprechenden Sozialleistung.

Für das 1. Kind im Kindergarten ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 75%, ausgehend vom Beitrag des 1. Kindes. Ab dem 3. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.

18. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Ausnahmen von den allgemeinen und den besonderen Regelungen zulassen, wenn diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zum Wohle des Kindes erforderlich sind.

Besondere Regelungen für den Besuch der Krippe

19. Krippenkinder sind Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
20. Wird ein Kind während des laufenden Krippenjahres 3 Jahre alt, ist auf Antrag ein Wechsel von der Krippe in den regulären Kindergarten, zur Erfüllung des Rechtsanspruches, möglich. Dieser Antrag ist zu Beginn des Krippenjahres zu stellen, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erfolgt kein entsprechender Antrag, so wird der Krippenplatz bis zum Ablauf des regulären Krippenjahres aufrechterhalten.